

Beitragsregelung 2002

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss hat in der Sitzung vom 29.11.2001 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I, S. 920) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I, S. 1887, 3158) und der Beitragsordnung vom 2.12.1998 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 27.6.1995 die für das Jahr 2002 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1 Grundbeitrag

1.1 Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

1.2 Der Grundbeitrag für Kammerzugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von	5.200 EUR	bis	7.700 EUR	auf	38 EUR
von	7.701 EUR	bis	24.600 EUR	auf	56 EUR
von	24.601 EUR	bis	36.900 EUR	auf	77 EUR
von	36.901 EUR	bis	49.100 EUR	auf	115 EUR
über	49.100 EUR			auf	153 EUR

1.3 Der Grundbeitrag für Kammerzugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis	49.100 EUR	auf	153 EUR
-----	------------	-----	---------

bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

von	49.101 EUR	bis	98.200 EUR	auf	230 EUR
über	98.200 EUR			auf	307 EUR

1.4 Der Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit Hauptsitz im Kammerbezirk, die nicht nach Ziffer 1.1 vom Beitrag befreit sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 13,750 Mio. EUR Bilanzsumme
mehr als 27.500 Mio. EUR Umsatz
mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.2 oder 1.3 zu veranlagten wären, auf 665 EUR.

1.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.3 zum Grundbeitrag von 153 EUR veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.

2 Die Umlage auf 0,25 vom Hundert des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2002. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2002, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.